

2. eine Währungsfaktura oder eine genaue Warenspezifikation mit Wertangabe und Nettogewicht den Frachtdokumenten beizufügen und
3. beim Frachtversand für den Empfänger bestimmte Dokumente (Gewichtslisten und ähnliches), die die Sendungen begleiten sollen, in der für ihn vorgesehenen Anzahl beizufügen;
4. beim Postversand die für den Empfänger bestimmten Dokumente in die Pakete oder Päckchen einzulegen;
5. bei Mitnahme im grenzüberschreitenden Reiseverkehr als Handgepäck oder als Reisegepäck auf Gepäckschein für den Empfänger bestimmte Dokumente mitzuführen.

(2) Die Zollabfertigung der gemäß Abs. 1 Ziff. 5 eingeführten Handelswaren hat nach der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz zu erfolgen. Der Leiter der Zollverwaltung ist berechtigt, Ausnahmen festzulegen.

(3) Ist in Ausnahmefällen bei Einfuhren auf dem Seewege die Angabe der Vertragsnummer im Konnossement nicht möglich, so ist der zuständige AHB verpflichtet, dem VEB DEUTRANS im Löschhafen die Vertragsnummer so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei Eintreffen des Schiffes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

(4) Die AHB haben zu sichern, daß abweichend von Abs. 1 bei Einfuhren aus Ländern, deren zuständige Ministerien Partner der Vereinbarung vom 9. Juni 1967 über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern* sind (VRB, MVR, VRP, CSSR, UVR und UdSSR), die im Artikel 3 dieser Vereinbarung geforderten Angaben in allen Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten angegeben werden.

II.

Abfertigung von Handelswaren zur Einfuhr

§ 3

Importmeldung

(1) Die Ausfertigung der Importmeldungen gemäß § 14 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz erfolgt in mindestens 3 Exemplaren auf der Grundlage der den Sendungen beigefügten Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumente.

(2) Die Importmeldungen müssen die Nummer des Vertrages über die Einfuhr bzw. den Anlaß der Einfuhr, den zuständigen AHB, den Namen und die Anschrift des Empfängers, den Absender, die Menge und genaue Bezeichnung der Ware, die Art und Nummer des Beförderungsmittels und das Ausstellungsdatum enthalten.

(3) Die vom VEB DEUTRANS oder von der Deutschen Post auszustellenden Importmeldungen sind so zu nummerieren, daß die ausfertigende Stelle und die laufende Nummer der Importmeldung ersichtlich sind.

(4) Die den Sendungen beigefügten Währungsfakturen, Warenbegleitscheine und Warenspezifikationen, auf dem Seewege die Kopiekonnossemente, sind in einfacher Ausfertigung zu entnehmen und jeweils mit dem Original der Importmeldung fest zu verbinden.

* siehe Anordnung vom 27. November 1967 über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern (GBl. II S. 858)

§ 4

Zollantrag

(1) Die Übergabe der als Zollantrag gemäß § 15 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz geltenden Importmeldungen hat an die zuständige Zolldienststelle für jede Sendung in 2 Exemplaren unverzüglich zu erfolgen. Ein weiteres Exemplar verbleibt beim Aussteller.

(2) Als Zollantrag gemäß § 15 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz gilt bei Einfuhren aus Ländern, deren zuständige Ministerien Partner der im § 2 Abs. 4 genannten Vereinbarung sind, die Vorlage des für die jeweilige Transportart und den jeweiligen Verkehrsweg anzuwendenden Frachtdokumentes durch den Verkehrsträger.

§ 5

Zollabfertigung

(1) Die Abfertigung der Einfuhrendungen zum freien Verkehr gemäß § 15 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz wird von der zuständigen Zolldienststelle durch Anbringung eines Kontrollvermerkes im Zollantrag sowie außerdem im Frachtdokument bestätigt, wenn dieses nicht gleichzeitig Zollantrag ist.

(2) Die Importmeldungen für Einfuhren entsprechend § 4 Abs. 2 sind von den Ausstellern gemäß § 14 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz an die zuständigen AHB innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Einfuhrendung abzusenden.

(3) Die als Zollantrag gemäß § 15 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz geltenden, mit Kontrollvermerk gemäß Abs. 1 versehenen Importmeldungen sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung grundsätzlich an die zuständigen AHB abzusenden.

§ 6

Abfertigung durch das Postzollamt

(1) Die Postzollämter haben Einfuhrendungen grundsätzlich zum freien Verkehr abzufertigen. Liegen Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr entgegenstehen, hat die Deutsche Post den gemäß § 18 Absätze 2 und 3 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz erforderlichen Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Einfuhr vom jeweiligen Empfänger zu fordern.

(2) Die Abfertigung von Sendungen zum freien Verkehr sowie die Übereinstimmung der Sendungen mit den Angaben in den Importmeldungen werden vom zuständigen Postzollamt durch Kontrollstempelabdruck auf den als Zollantrag vorzulegenden Exemplaren der Importmeldungen, auf der Zolinhaltserklärung oder dem Warenbegleitschein oder dem Warenbegleitschein für Teilsendungen und auf der Sendung bestätigt.

(3) Abweichend vom Abs. 2 wird die Abfertigung von Sendungen entsprechend § 2 Abs. 4 zum freien Verkehr von dem zuständigen Postzollamt durch Kontrollstempelabdruck in der Zolinhaltserklärung oder im Warenbegleitdokument und auf der Sendung bestätigt.

(4) Für Sendungen einschließlich Zeitungen und Zeitschriften, die für den AHB Deutscher Buch-Ex- und -Import bestimmt sind und als planmäßige Einfuhren für diesen Außenhandelsbetrieb eingeführt werden, sind keine Importmeldungen erforderlich.